

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12

München, den 7. November 2014

69. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –</b>	
20.10.2014	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 28 901/14 - .....	162
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
30.10.2014	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az.: 26 - P 3145 - 1/4 - .....	165
28.10.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3532 - 3/2 - .....	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3533 - 3/3 - .....	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3534 - 3/2 - .....	167
	<b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....	168

---

## Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

### Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 20. Oktober 2014 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 28 901/14**

#### 1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), wird Folgendes bestimmt:

##### 1.1 Abschlussstage

- 1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 sind von den Kassen am

**30. Dezember 2014**

abzuschließen.

- 1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

- 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

##### 1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

- 1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2014 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 5. Januar 2015** vorzulegen.

- 1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2014 abzugeben.

- 1.2.3 Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin

für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

##### 1.3 Sonstiges

- 1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 15. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2014.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2014 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 18. Dezember 2014** vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

- 1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

- 1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2014 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2015 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2015 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

##### 1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

- 1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **20. Januar 2015** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch **bis längstens 20. Januar 2015** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2014 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **16. Januar 2015** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden.

- 1.4.2 Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.3 In Ergänzung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

## 1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschriften vom 8. Oktober 2014 – Gz.: II A 2 - H 2202/14/10002; veröffentlicht im Internet unter <http://kk.bund.de>; Untermenü: Rechnungslegung\_Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).

## 2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern**

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

### 2.1 Termine

#### 2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **bis 5. Januar 2015**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **bis 30. Januar 2015** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

#### 2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2014) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 2. Januar 2015** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 12. Juni 2015** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.

#### 2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 6. Februar 2015** der Staatshauptkasse.

#### 2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat **bis spätestens 17. Februar 2015** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner ist zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-)Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

#### 2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat **bis spätestens 17. Februar 2015** vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

#### 2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Für die gemäß Nr. 4.2.2 RIR zu erstellende Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen – wird ergänzend Folgendes bestimmt:

In die Anlage II sind alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaus-

halten wie Universitäten usw. verwaltet wird. Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2014 folgende Anlagen zu erstellen:

#### 2.2.1 Anlage V/1

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.7 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

#### 2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

#### 2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

Verstärkungen von Personalausgaben

Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen werden können.

Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Staatsministerium der Finanzen, für Landes-

entwicklung und Heimat unverzüglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen. Diesbezüglich zugewiesene Mittel sind in der Anlage V/3 nachzuweisen.

#### 2.2.4 Anlage VI/1

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

#### 2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014.

Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

#### 2.2.6 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

#### 2.2.7 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2013/2014 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

### 3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3145 - 1/4

In den Jahren 2015 und 2016 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

#### 1. Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung müssen erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung erfüllt sein. Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

#### 2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

#### 2.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird am **12. März 2015** am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und

Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

#### 2.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2015 und 2016, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2017 durchgeführt werden wird.

#### 2.3 Anmeldeschluss für die Meldung

Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis **15. Januar 2015** melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2015 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). Die Ernennungsbehörden melden bis **29. Januar 2015** die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege in Bayern  
– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –  
Prüfungsamt  
Wirthstr. 51  
95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden ([www.fhvr-aiv.de](http://www.fhvr-aiv.de) → Studium → Diplom-Verwaltungsinformatik [FH] → Bewerbung → Ausbildungsqualifizierung).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum 11. Februar 2015 vorzulegen.

#### 2.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

#### 2.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach

zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

## 2.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

## 3. Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

## 4. Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Die oberste Dienstbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI oder Art. 9 Abs. 2 LlbG fest. Auf Nr. 3 der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) in der Fassung vom 27. Januar 2011 wird hingewiesen.

L a z i k  
Ministerialdirektor

### **Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3532 - 3/2**

In der Zeit vom **17. bis 24. April 2015** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **14. bis 21. Juli 2015** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2015 Folgendes bestimmt:

#### Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Januar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

#### Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

L a z i k  
Ministerialdirektor

### **Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3533 - 3/3**

In der Zeit vom **14. bis 23. April 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2015 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **8. bis 16. Oktober 2015** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015  
für den Einstieg in der dritten  
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn  
Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3534 - 3/2**

In der Zeit vom **3. bis 10. Juli 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **21. bis 28. Oktober 2015** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **5. März 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Buchbesprechungen, Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 02/14, Stand Mai 2014, Lieferung 03/14, Stand Juni 2014, Lieferung 04/14, Stand August 2014, und Lieferung 05/14, Stand Oktober 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2174 Seiten, ein Ordner, Preis 112 Euro  
ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/14, Stand Juli 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1602 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 78 Euro  
ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2014, Stand April 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1666 Seiten, ein Ordner, Preis 74 Euro  
ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2014, Stand Mai 2014, zzgl. neuer Ordner Bd. 2, Lieferung 04/2014, Stand Juni 2014, Lieferung 05/2014, Stand Juli 2014, Lieferung 06/2014, Stand August 2014, und Lieferung 07/2014, Stand September 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2848 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 Euro  
ISBN 978-3-503-06049-8

**Umsatzsteuer BMF/BFH**, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 37. Lieferung, Stand August 2014, Loseblatt-Gesamtwerk, 2002 Seiten, ein Ordner, Preis 56 Euro  
ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 02/14, Stand März 2014, Lieferung 03/14, Stand April 2014, Lieferung 04/14, Stand Mai 2014, Lieferung 05/14, Stand Juli 2014, Lieferung 06/14, Stand August 2014, und Lieferung 07/14, Stand September 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 8854 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 Euro  
ISBN 978-3-503-03187-0

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---